

Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. * Französische Str. 9-12 * 10117 Berlin

Herrn Minister a. D. Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
An die Mitglieder des Finanzausschusses des
Deutsches Bundestages

E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030-2593960
Telefax: 030-25939619
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

Berlin, 22.05.2008
Dä/Rü

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“ – Drucksache 16/8869

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zur Drucksache 16/8869, an der wir gern teilnehmen werden und die damit verbundene Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Riester-Förderung. Dies könnte die Akzeptanz der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhöhen. Wir haben uns immer für eine Förderung der privaten Altersvorsorge ausgesprochen. Wenn Steuerzahler in großer Zahl für sich selbst vorsorgen und die Gefahr, dass zukünftige Generationen für den Lebensabend vorangegangener Generationen bezahlen müssen, vermindert wird, kann auch ein Stück weit Generationengerechtigkeit erzielt werden. Dieser Aspekt gewinnt in der aktuellen Debatte über die Rentenerhöhung und Generationengerechtigkeit besondere Bedeutung und spricht für eine Ausweitung der Förderung der privaten Altersvorsorge auch auf andere Anlageformen.

Zu kritisieren ist unseres Erachtens der hohe bürokratische Aufwand der Altersvorsorgeförderung. Schon das Konzept der Riester-Rente kann vielen Steuerzahlern kaum vermittelt werden. „Wohnriestern“ wird noch komplizierter werden. Dies kann ein Hemmnis für die Akzeptanz dieser Altersvorsorgeförderung sein und könnte dazu führen, dass dieses Instrument nur in unzureichendem Maße angenommen wird. Hinzu kommt, dass die spätere Steuerbelastung für die Steuerzahler absolut ungewiss ist. Weder die persönliche Situation zum Renteneintritt noch die dann geltenden Steuersätze sind bekannt, so dass keine verlässlichen Planungen möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD “Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“ - Drucksache 16/8869

I. Zusammenfassung

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Riesterförderung. Dies könnte die Akzeptanz der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhöhen. Wohneigentum ist in Deutschland viel weniger verbreitet als im europäischen Ausland. Die Einbindung der Immobilien in die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge kann die Eigenkapitalbasis stärken und dabei helfen, Kredite schneller zurückzuführen. So werden Steuerzahler motiviert, Wohneigentum zur Altersvorsorge zu erwerben. Wie wichtig eine gesunde Eigenkapitalbasis für den Immobilienerwerb ist, zeigt die jüngste Immobilienkrise in den USA. Diese Krise wurde auch durch zu niedrige Eigenkapitalquoten und zu hohe Kreditbelastungen verursacht. Das Eigenheimrentengesetz könnte zumindest in diesen Punkten helfen, solch eine Krise in Deutschland zu vermeiden.

Der Bund der Steuerzahler hat sich immer für eine Förderung der privaten Altersvorsorge ausgesprochen. Wenn Steuerzahler in großer Zahl für sich selbst vorsorgen und die Gefahr, dass zukünftige Generationen für den Lebensabend vorangegangener Generationen bezahlen müssen, vermindert wird, kann auch ein Stück weit Generationengerechtigkeit erzielt werden. Dieser Aspekt gewinnt in der aktuellen Debatte über die Rentenerhöhung und Generationengerechtigkeit besondere Bedeutung und spricht für eine Ausweitung der Förderung der privaten Altersvorsorge auch auf andere Anlageformen.

Zeitgemäß und damit auch notwendig ist aus unserer Sicht die angestrebte Flexibilität bei der Riesterförderung. Steuerzahler müssen sich nicht schon bei Abschluss des Vertrages entscheiden, ob sie später eine herkömmliche Rentenzahlung erhalten möchten oder das gesamte bzw. Teile des angesparten Kapitals in eine selbstgenutzte Immobilie investieren möchten. Auch die steuerunschädliche Umwandlung des Erlöses aus dem Verkauf der selbstgenutzten Immobilie in eine geförderte Rentenversicherung oder in eine andere selbstgenutzte Immobilie entspricht dem heutigen Flexibilitätsans-

pruch an Altersvorsorgeprodukte. Vorteilhaft ist auch die aufgehobene Begrenzung des maximalen Entnahmebetrages sowie der Wegfall der Rückführungsverpflichtung des entnommenen Kapitals. Hierdurch hätten ungewollte Belastungswirkungen eintreten können.

Zu kritisieren ist unseres Erachtens der hohe bürokratische Aufwand der Altersvorsorgeförderung. Schon das Konzept der Riester-Rente kann vielen Steuerzahlern kaum vermittelt werden. „Wohnriestern“ wird noch komplizierter werden. Es muss für jeden Förderberechtigten ein fiktives Wohnförderkonto geführt werden, auf dem die geförderten Beträge sowie die erhaltenen Zulagen aufgeführt werden, die verzinst und dann wiederum nachgelagert besteuert werden. Das bedeutet erhöhten Aufwand für die Anbieter, aber auch eine erhöhte Kontrollbürokratie für die Finanzverwaltung und die betroffenen Steuerzahler. Dies kann ein Hemmnis für die Akzeptanz dieser Altersvorsorgeförderung sein und könnte dazu führen, dass dieses Instrument nur in unzureichendem Maße angenommen wird. Hinzu kommt, dass die spätere Steuerbelastung für die Steuerzahler absolut ungewiss ist. Weder die persönliche Situation zum Renteneintritt noch die dann geltenden Steuersätze sind bekannt, so dass keine verlässlichen Planungen möglich sind. Dies ist allerdings ein grundsätzliches Problem der nachgelagerten Besteuerung.

II. Einzelpunkte

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1. § 10 a Abs. 1 Satz 4 EStG-E Ausweitung des Berechtigtenkreises

Der begünstigte Personenkreis wird auf Steuerzahler, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder die eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, ausgeweitet, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Einbeziehung der Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder wegen voller Dienstunfähigkeit. Durch die Einführung der Riester-Rente sollen die Steuerzahler motiviert werden, eine entstehende Versorgungslücke, die auch durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 bedingt ist, eigenverantwortlich zu schließen. Die Aufnahme dieses Personenkreises in die Förderung schließt nun eine Lücke im System, denn auch diese Personen erleiden Einbußen durch die Renten- und Versorgungsreform 2001.

Die Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder wegen voller Dienstunfähigkeit können aufgrund ihrer Situation keine weiteren Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, so dass sie beim Eintritt in die Altersrente oft nur geringe Renten zu erwarten haben. Sie haben kaum eine Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen und benötigen daher

steuerliche Anreize bzw. die Zulagen in besonderem Maß. Die Einbeziehung dieses Personenkreises ist daher folgerichtig und systemgerecht.

2. § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG-E Wahlrecht

Der Betrag auf dem Wohnförderkonto wird nachgelagert besteuert. Dabei hat der Steuerzahler ein Wahlrecht. Er kann den gesamten Betrag mit einem 30-prozentigen Abschlag in einer Summe versteuern und bezahlen oder aber jährlich ohne Abschlag und über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren bis das 85. Lebensjahr des Anlegers vollendet wurde. Progressionsmilderungen sind nicht vorgesehen.

Der Bund der Steuerzahler hält das geplante Wahlrecht für sinnvoll. Viele Ruheständler werden schuldenfrei in den verdienten Lebensabend gehen und die fälligen Einkommensteuern gleich bezahlen wollen. Der vorgesehene Abschlag von 30 Prozent, um einen finanzmathematischen Ausgleich für die vorgezogene Steuerzahlung (Zinseffekt) zu erreichen, ist allerdings zu gering bemessen. Dieser Rabatt deckt gerade einmal den Abzinsungseffekt bei einer Verzinsung von knapp 3,5 Prozent p. a. Unter Berücksichtigung dieses langen Zeitraums von bis zu 25 Jahren ist dieser Zinssatz nicht fristenadäquat und zu niedrig. Bereits für 5-jährige Festgeldanlagen werden derzeit mehr als 4 Prozent Zinsen im Jahr bezahlt.

Bei einem frühzeitigen Start des Altersvorsorgeaufbaus mit der Riesterförderung können sehr große Beträge auf dem Wohnförderkonto auflaufen. Dementsprechend entstehen hohe Steuerschulden und es ergeben sich progressionsbedingt hohe Steuersätze. Die Progressionswirkung wurde bei der Festlegung des Abschlags bei der Einmalzahlung jedoch nicht berücksichtigt. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, dieses nachzuholen und die Beträge auf dem Wohnförderkonto im Fall einer Einmalzahlung gemäß § 34 EStG als außerordentliche Einkünfte zu versteuern. Dies würde der Systematik des Einkommensteuerrechts entsprechen, nach der außerordentliche Einkünfte progressionsmildernd zu versteuern sind.

Nach der vorgeschlagenen Regelung kann Steuerzahlern zur Einmalzahlung der Steuerschuld nicht geraten werden. Der Abschlag, beeinflusst durch den Abzinsungsfaktor, ist nicht marktgerecht und die Progressionswirkung bleibt unberechtigt. Insofern wird dieser Vorschlag dem Bedürfnis vieler Senioren, schuldenfrei in den Ruhestand zu gehen, nicht gerecht. Der Bund der Steuerzahler fordert daher, den Abschlag neu und realitätsgerecht zu ermitteln.

3. § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG-E Strafsteuer

Nutzt der Steuerzahler den geförderten Wohnraum nicht mehr oder nur noch vorübergehend zu eigenen Wohnzwecken tritt eine steuerschädliche Verwendung ein. Geschieht dies innerhalb von zehn Jahren nach dem Beginn der Auszahlungsphase, ist der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag auf dem Wohnförderkonto zu verdoppeln und sofort in einer Summe zu versteuern. Bei einer schädlichen

Verwendung nach dem zehnten Jahr ist der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag auf dem Wohnförderkonto in einer Summe zu versteuern. Progressionsmilderungen sind nicht vorgesehen.

Für den Bund der Steuerzahler ist eine Strafbesteuerung in Höhe der doppelten Beträge bei einer steuerschädlichen Verwendung innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Auszahlungsbeginn nicht akzeptabel. Dies kann zu unbilligen Härten führen. Muss beispielsweise kurz nach Beginn der Auszahlungsphase aus persönlichen Umständen heraus die Immobilie aufgegeben werden, kann es durch die Verdopplung des nahezu gesamten Betrages auf dem Wohnförderkonto unter Umständen zum Totalverlust des angesparten Kapitals kommen. Durch die Zusammenballung und die Verdopplung aller Beträge wird es in der Regel zur Anwendung des Spitzensteuersatzes kommen. Inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer kann so eine Belastung in der Spitze von über 48 Prozent erreicht werden. Bei einer vorherigen Verdopplung der Beträge kann es somit nahezu zur Aufzehrung des gesamten angesparten Kapitals kommen. Unseres Erachtens würde es im Fall der steuerschädlichen Verwendung völlig ausreichen, wenn die Steuerzahler, den noch nicht versteuerten Betrag auf dem Wohnförderkonto in einer Summe und ohne Progressionsmilderung versteuern müssten. Der Verzicht auf eine Progressionsmilderung wäre unseres Erachtens „Strafe“ genug.

Nicht vermittelbar ist zudem die Ungleichbehandlung der „Ratenzahler“ gegenüber den „Einmalzahlern“. Bei einem Steuerzahler, der sich zur Begleichung seiner Steuerschuld in einer Summe entschieden hat, unterliegt im Fall einer steuerschädlichen Verwendung nur noch der Abschlag dem fiskalischen Zugriff. Die Strafsteuer kann nur noch auf dem Steuerrabatt angewendet werden. Insbesondere bei einer steuerschädlichen Verwendung kurz nach dem Auszahlungsbeginn führt diese Regelung zu sehr unterschiedlichen Belastungsergebnissen.

4. § 82 EStG-E Bestimmung der Zulagenberechtigten

Gefördert werden können diejenigen Altersvorsorgebeiträge, z. B. zur Tilgung eines Darlehens, die der Zulagenberechtigte zugunsten eines auf seinen Namen laufenden Vertrages leistet.

Der Bund der Steuerzahler hält hier eine Klarstellung für notwendig. Nach dem Gesetzeswortlaut können nur Einzelverträge gefördert werden. Jedoch werden insbesondere Darlehensverträge meist von beiden Ehepartnern abgeschlossen. Es ist nicht vorstellbar, dass in diesen Fällen eine Förderung ausgeschlossen sein soll, wenn beide Ehepartner zum begünstigten Personenkreis zählen. Bei der gesetzlichen Formulierung kann es sich unseres Erachtens nur um ein Versehen handeln. Daher ist eine Überarbeitung notwendig.